Europäische Ombudsstelle

Diese Seite wurde maschinell übersetzt [Link]. *Maschinelle Übersetzungen können Fehler enthalten, die die Klarheit und Genauigkeit beeinträchtigen können. Der Bürgerbeauftragte übernimmt keine Haftung für etwaige Unstimmigkeiten. Die zuverlässigsten Informationen und die größte Rechtssicherheit finden Sie in der verlinkten Originalversion auf Englisch. Weitere Informationen finden Sie in unserer* Sprachen- und Übersetzungsregelung [Link].

Beschluss des Europäischen Bürgerbeauftragten zum Abschluss der Untersuchung der Beschwerde 1561/2014/MHZ gegen die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA)

Entscheidung
Fall 1561/2014/MHZ - **Geöffnet am** 13/10/2014 - **Entscheidung vom** 06/07/2015 - **Betroffene Institution** Europäische Bankenaufsichtsbehörde (Kein Missstand festgestellt) |

Der Fall betraf eine Verzögerung durch die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) bei der Bearbeitung des Antrags des Beschwerdeführers an die EBA, einen mutmaßlichen Verstoß der estnischen Finanzaufsichtsbehörde gegen EU-Recht zu untersuchen. Der Bürgerbeauftragte erkundigte sich zu dem Thema und stellte fest, dass die EBA in der Lage war, ihre Verzögerung größtenteils zu rechtfertigen. Aus diesem Grund und auch weil sich die EBA für die Verzögerung entschuldigte und sich verpflichtete, ihr Verfahren zu verbessern, stellte der Bürgerbeauftragte keinen Missstand in der Verwaltung fest. Da die EBA im Laufe der Untersuchung interne Fristen für die Bearbeitung ähnlicher Ersuchen festlegte, forderte der Bürgerbeauftragte sie auf, diese Fristen durch Änderung ihrer Geschäftsordnung zu formalisieren. Damit schloss sie den Fall mit einer weiteren Bemerkung ab.

Hintergrund der Beschwerde

1. Die Beschwerde betrifft eine estnische Bank (im Folgenden: estnische Bank).

2. Am 21. Mai 2013 hat eine Anwaltskanzlei, die den Beschwerdeführer vertritt (unter anderem Antragsteller), bei der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (im Folgenden „EBA“) einen Antrag auf Untersuchung gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 [1] der estnischen Finanzaufsichtsbehörde (im Folgenden „Estnische Behörde“) im Hinblick auf einen mutmaßlichen Verstoß gegen die EU-Richtlinie 2007/44/EG [2] gestellt.

3. Die Antragsteller machten geltend, die estnische Behörde habe die Eignung des Erwerbs der Mehrheit der Anteile an der estnischen Bank durch die Bank X und ihre Muttergesellschaft Y nicht ordnungsgemäß geprüft und habe diesen Erwerb nicht angemessen überwacht. Dies führte zu einer direkten Kontrolle des Grundkapitals durch erstere und indirekte Kontrolle durch letztere. In diesem Zusammenhang waren die Anfragenden der Ansicht, dass die Einlagen und das Kapital der Kunden der estnischen Bank nicht sicher sind und die unter das Bankgeheimnis fallenden Informationen nicht sicher sind.

4. Am 23. Mai 2013 bestätigte die EBA den Eingang des Antrags und verpflichtete sich, die Angelegenheit zu prüfen und die Antragsteller über die nächsten Schritte zu informieren. Zwischen Juni und Dezember 2013 fand ein Schriftwechsel zwischen der EBA und den Antragstellern statt. Die EBA bestätigte den Eingang des Schriftwechsels und der ergänzenden Nachweise durchgängig. Bei jeder Gelegenheit teilte die EBA den Antragstellern mit, dass sie in Kürze über das Untersuchungsverfahren und die nächsten Schritte informiert werden würden (aber es wurden keine Gründe für die Verzögerung angegeben).

5. Am 15. Januar 2014 teilte die EBA der Kanzlei mit, dass der Antrag im Einklang mit den damals geltenden internen Verfahrensvorschriften der EBA im Zusammenhang mit Verstößen gegen das Unionsrecht für zulässig erachtet wurde [3] .

6. Acht Monate später hatte die EBA noch nicht entschieden, ob sie die estnische Behörde untersuchen wollte. Der Beschwerdeführer wandte sich an den Europäischen Bürgerbeauftragten.

Die Untersuchung

7. Der Bürgerbeauftragte leitete eine Untersuchung der Beschwerde ein und stellte folgende Vorwürfe und Forderungen fest:

1) Die EBA hat den Antrag nicht ordnungsgemäß bearbeitet;

2) Die EBA sollte auf den Antrag hin Maßnahmen ergreifen und den Beschwerdeführer unverzüglich davon in Kenntnis setzen.

8. Bei der Einleitung der Untersuchung forderte die Bürgerbeauftragte die EBA auf, sie über die Fristen zu informieren, die intern für jeden Schritt des Verfahrens verhängt wurden, wenn sie ähnliche Ersuchen nach Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 behandelt.

9. Im Laufe der Untersuchung erhielt der Bürgerbeauftragte die Stellungnahme der EBA zu der Beschwerde und anschließend die Stellungnahmen des Beschwerdeführers als Antwort auf die Stellungnahme der EBA. Bei der Durchführung der Untersuchung hat der Bürgerbeauftragte die Argumente und Stellungnahmen der Parteien berücksichtigt.

Angebliche Versäumnis, den Antrag und die damit verbundene Forderung ordnungsgemäß zu bearbeiten

Dem Bürgerbeauftragten vorgelegte Argumente

10. Der Beschwerdeführer machte geltend, die EBA habe nicht innerhalb einer angemessenen Frist gehandelt und ihre Verzögerung nicht begründet. Der Antrag wurde im Mai 2013 eingereicht, und erst im Januar 2014 entschied die EBA über ihre Zulässigkeit. Darüber hinaus hatte die EBA bis zum Zeitpunkt der Beschwerde beim Bürgerbeauftragten (8. September 2014) den Beschwerdeführer nicht über ihre Entscheidung darüber unterrichtet, ob sie beabsichtigte, im Anschluss an den Antrag eine Untersuchung einzuleiten oder den Antrag ohne Einleitung einer Untersuchung abzuschließen.

11. Der Beschwerdeführer wies darauf hin, dass in der EBA-Geschäftsordnung von 2012, die zum Zeitpunkt der Antragstellung galt, zwischen drei Phasen der Bearbeitung eines Antrags unterschieden wird: I) die Zulässigkeitsentscheidung; II) die Entscheidung über die Einleitung einer Untersuchung und iii) die Untersuchung.

12. Diese Geschäftsordnung sieht keinen zeitlichen Rahmen vor, innerhalb dessen die EBA in Phasen (i) und ii eine Entscheidung treffen sollte. Folglich gelten die allgemeinen Vorschriften über eine angemessene Frist. Der Antragsteller brachte vor, dass die Fristen von acht Monaten für die Bearbeitung der Zulässigkeit des Antrags und über acht Monate für die Entscheidung über die Einleitung einer Untersuchung nicht als „angemessene Zeit“ anzusehen seien. Dies gilt umso mehr, wenn man berücksichtigt, dass beide Entscheidungen „ *technischer Natur* “ sind.

13. In ihrer Erwiderung übermittelte die EBA detaillierte Informationen über die Art und Weise, in der sie den Antrag in chronologischer Reihenfolge behandelte, wie folgt:
- Der am 21. Mai 2013 eingereichte Antrag wurde durch mehrere zusätzliche Schreiben vom 3. Juni 2013 (mit beigefügten Dokumenten) ergänzt. 12. August 2013; 9. Oktober 2013 und 27. November 2013 (mit beigefügten Dokumenten).
- Die EBA nahm am 3. Februar 2014 Kontakt mit der estnischen Behörde auf und ersuchte um ihre Stellungnahme zum mutmaßlichen Verstoß gegen die Richtlinie 2007/44. In ihrer Antwort vom 24. Februar 2014 erklärte die estnische Behörde, dass die Angelegenheit in den Vorjahren umfassend behandelt worden sei.
- In der Zwischenzeit teilte der Beschwerdeführer der EBA am 17. Februar 2014 mit, dass ihre vorläufige Bewertung der Presse durchgesickert worden sei. Am 4. April 2014 unterrichtete der Beschwerdeführer die EBA über eine nationale gerichtliche Entscheidung im Zusammenhang mit dem Ersuchen. Als Antwort darauf wurde dem Beschwerdeführer mitgeteilt, dass bei der estnischen Behörde eine „vorläufige Untersuchung“ durchgeführt wurde und dass diese Untersuchung noch nicht abgeschlossen ist.
- Am 11. April 2014 ersuchte die EBA die estnischen Behörde um zusätzliche Informationen und Belege.
- Am 29. April 2014 übermittelte der Beschwerdeführer zusätzliche Informationen über relevante Entwicklungen in Estland. Anschließend teilte die EBA dem Beschwerdeführer mit, dass es

aufgrund der Komplexität der Angelegenheit, der zahlreichen Dokumente in der Akte, ihrer begrenzten Ressourcen und der erforderlichen Übersetzungen mehr Zeit brauche, um den Antrag zu prüfen und zu entscheiden, ob eine Untersuchung gegen die estnische Behörde gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 eingeleitet werden soll.
- Am 3. Juni 2014 übermittelte die estnische Behörde eine weitere Antwort (zu der viele Dokumente beigefügt waren), die anschließend von der EBA bewertet und analysiert wurde.
- Am Tag der Antwort an den Bürgerbeauftragten (19. Dezember 2014) schloss die EBA ihre Bewertung ab. Sie erließ einen Beschluss, in dem sie ihre Absicht bekundete, den Antrag einzustellen und keine Untersuchung gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 einzuleiten. Am selben Tag richtete sie ein entsprechendes Schreiben an den Beschwerdeführer.

14. Die EBA stellte fest, dass sie regelmäßig mit dem Beschwerdeführer korrespondierte. Sie wies jedoch darauf hin, dass sie „ *eine sehr beträchtliche Menge komplexer Sachinformationen erhalten habe, die sie berücksichtigen müsse, um zu bestimmen, wie es weitergehen* solle". Darüber hinaus müsse *die EBA „im Sommer* " Ressourcen für eine komplexe und dringende Untersuchung des Versäumnisses der nationalen Behörden von Z, den Einlegern, die geschützten Einlagen zur Verfügung stellen, umschichten. Angesichts der Folgen für die Einleger der betreffenden Z-Banken hat die EBA dieser Untersuchung Vorrang eingeräumt, was zu ungeplanten Verzögerungen bei der Bearbeitung anhängiger Anträge führte.

15. Als Antwort auf das spezifische Auskunftsersuchen des Bürgerbeauftragten (oben Punkt 8) stellte die EBA fest, dass ihr Rechtsreferat „ *vor kurzem"* [4] *ein Verfahren zur Verfolgung von Beschwerden/Anfragen unter Verwendung eines bestimmten „Projektmanagementinstruments" eingerichtet hat* . Die EBA erklärte, dass „[t] *er erste Fristen für jede Beschwerde auf der Grundlage der sofortigen Anerkennung von Beschwerden festlegt, eine erste Überprüfung der Beschwerde innerhalb von zwei Wochen durchführt und den Antragsteller innerhalb eines weiteren Monats über die Analyse der EBA informiert.* " Diese Fristen werden entsprechend der Art der eingereichten Anträge angepasst, insbesondere ihrer Komplexität, des Umfangs, in dem Anfragen bei den zuständigen Behörden gestellt werden müssen, der Aktualität ihrer Antworten und der Notwendigkeit, die Anträge auf die anderen Arbeiten des Rechtsreferats zu priorisieren. Letztlich soll dem Antragsteller innerhalb eines Jahres nach Eingang des Antrags eine Bewertung vorgelegt werden, wobei er/sie ordnungsgemäß auf dem neuesten Stand gehalten wird.

16. Die EBA legte ihrer Antwort eine Kopie ihres Schreibens an den Beschwerdeführer vom 19. Dezember 2014 bei. In diesem Schreiben teilte sie dem Beschwerdeführer mit, dass er „ *den [Antrag] schließen und keine Untersuchung nach Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 einleiten" möchte* , und legte ausführliche Gründe für seine Entscheidung vor. Die EBA kam zu dem Schluss, dass der Antrag abgeschlossen werden sollte, weil der Beschwerdeführer keine wesentlichen Beweise vorgelegt hatte, die ihn zu *der Annahme veranlassten, dass „der Verstoß, falls und wo dies nachgewiesen wird, die Grundlagen der Rechtsstaatlichkeit beeinträchtigen würde, ohne dass es keinen systemischen Charakter oder einen Aspekt gibt, der eine Verletzung der Menschenrechte oder anderer Grundfreiheiten mit sich bringt* ". Weiter hieß es, es gebe keine Anhaltspunkte dafür, dass die estnische Behörde ihre Aufsichtsaufgaben nicht

wahrgenommen habe. Die EBA stellte fest, dass die estnische Behörde, nachdem sie die finanziell Bedrängnis des X aufgedeckt hatte, in einer Weise gehandelt hatte, die offenbar darauf abzielte, die Solidität der estnischen Bank zu gewährleisten. Darüber hinaus führten die streitigen Angelegenheiten zu erheblichen Rechtsstreitigkeiten vor den estnischen Verwaltungs- und Zivilgerichten, an denen die estnische Behörde beteiligt war.

Der Beschwerdeführer wurde aufgefordert, „ *neue relevante Informationen"* vorzulegen, die eine weitere Prüfung des Falls innerhalb von vier Wochen rechtfertigen könnten. Andernfalls würde die EBA den Antrag des Beschwerdeführers in einer bestimmten Weise abschließen.

Die EBA entschuldigte sich bei dem Beschwerdeführer für die Zeit, die sie für die Prüfung des Antrags benötigt hatte. Sie erläuterte, dass dies „auf *eine Kombination der sehr erheblichen Arbeitsbelastung zurückzuführen ist, die die Ressourcen, die wir der Prüfung solcher Anfragen zuweisen können, begrenzt* " und der Notwendigkeit, im Sommer andere Anträge in Bezug auf den fehlenden Zugang der Einleger zu ihren Einlagen in zwei Z-Banken zu priorisieren. Sie *wird sich bemühen, sicherzustellen, dass die Fortschritte bei der Prüfung solcher Anträge in Zukunft regelmäßiger aktualisiert werden* .

17. In seinen Bemerkungen zur Antwort der EBA vom 27. Februar 2015 war der Beschwerdeführer der Auffassung, dass die EBA hätte beschließen müssen, die mutmaßlichen Verstöße der estnischen Behörde gegen das EU-Recht zu untersuchen und den Antrag nicht abzuschließen. Am 19. Februar 2015 bestätigte ein estnisches erstinstanzliches Gericht schwerwiegende Verstöße sowohl gegen das estnische als auch gegen das Unionsrecht durch das X. In diesem Urteil wurden Zweifel an der Richtigkeit des Vorbringens der estnischen Behörde gegenüber der EBA aufgeworfen und bestätigt, dass die X kein geeigneter kontrollierender Aktionär der estnischen Bank ist. Am 16. Januar 2015 antworteten der Beschwerdeführer und andere Antragsteller auf das Schreiben der EBA und übermittelten der EBA am 27. Februar eine Kopie des estnischen Gerichtsurteils. Der Beschwerdeführer machte geltend, seine Beschwerde beim Bürgerbeauftragten habe jedenfalls nicht versucht, vom Bürgerbeauftragten eine Entscheidung über die Begründetheit des Ersuchens zu erhalten, sondern darüber, ob die EBA den Antrag innerhalb einer angemessenen Frist bearbeitet habe.

18. Der Beschwerdeführer stimmte zu, dass der Gegenstand des Antrags komplex sei und dass die EBA Beweise sammeln müsse. Seiner Ansicht nach habe die EBA die Angelegenheit jedoch nicht so effizient wie möglich behandelt. Bei der Entscheidung über die Einleitung einer Untersuchung (zweite Phase des Verfahrens) scheint sich die EBA auf Fragen konzentriert zu haben, die in der dritten Phase (die Untersuchung) hätten geprüft werden müssen. Die zweite Phase hätte nicht zu einer eingehenden Untersuchung der Tatsachen führen dürfen, auf die sich der Antrag stützte, während das Schreiben der EBA vom 19. Dezember 2014 darauf hindeutet, dass eine solche eingehende Untersuchung stattgefunden hat. Stattdessen hätte die EBA nach Ansicht des Beschwerdeführers lediglich feststellen müssen, ob der Antrag die in Anlage 2 der Verfahrensordnung genannten Kriterien erfüllte.

Bewertung des Bürgerbeauftragten

19. Wie der Beschwerdeführer zu Recht ausgeführt hat, sieht die frühere und geltende EBA-Verfahrensordnung zur Untersuchung von Verstößen gegen das Unionsrecht keine Fristen für die Entscheidung der EBA über die Zulässigkeit von Anträgen und ii) Entscheidungen über die Einleitung einer Untersuchung vor. Die Grundsätze des Vertrauensschutzes und der Rechtssicherheit verlangen jedoch, dass die EBA bei der Bearbeitung von Anträgen innerhalb einer angemessenen Frist tätig wird. Dieses Erfordernis entspricht einem in Artikel 41 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten verfahrensrechtlichen Grundrecht, wonach „die *Angelegenheiten* [jeder Person] *innerhalb einer angemessenen Frist bearbeitet* werden müssen".

20. Wie die Unionsgerichte mehrfach entschieden haben, sollte die Beurteilung, ob die fragliche Frist angemessen war, unter Berücksichtigung der spezifischen Umstände des Einzelfalls, wie der Komplexität des Falles, des Verhaltens der Parteien oder der Übertretung von Verfahrensangelegenheiten [5] erfolgen.

21. In Bezug auf ihre Entscheidung über die Zulässigkeit des Antrags ist der Bürgerbeauftragte der Auffassung, dass die EBA nicht in der Lage war, zu ihrer Entscheidung acht Monate zu begründen. Erstens sind, wie der Beschwerdeführer zu Recht geltend macht, die in Art. 2.5 und Anhang 1 der Verfahrensordnung der EBA 2012 festgelegten Zulässigkeitskriterien, die für den vorliegenden Fall gelten, technischer Art und scheinen nicht mehrere Monate zu behandeln [6] [6] . Auch wenn die zusätzlichen Informationen, die der Antragsteller der EBA am 3. Juni, 6. Oktober und 27. November 2013 übermittelte, tatsächlich für die Beurteilung der Frage relevant sein könnten, ob die Untersuchung eingeleitet werden sollte, waren sie für die Entscheidung über die Zulässigkeit angesichts der in Anhang 1 aufgeführten Kriterien sicherlich irrelevant. Der Bürgerbeauftragte stellt ferner fest, dass alle Dokumente, die der Beschwerdeführer seinem Schriftverkehr beigefügt hat, ins Englische übersetzt wurden.

22. Andererseits hält der Bürgerbeauftragte es für gerechtfertigt, dass die EBA über den nächsten Verfahrensschritt entschieden hat, nämlich die vorläufige Feststellung, dass der Antrag ohne Einleitung einer Untersuchung abgeschlossen werden sollte.

23. Der Bürgerbeauftragte weist darauf hin, dass sowohl die Geschäftsordnung von 2012 als auch 2014 darauf hindeutet, dass dieser Schritt mit einer Untersuchung vergleichbar ist, wenn auch vorläufiger Natur. Art. 3 der Geschäftsordnung von 2012, der die Möglichkeit vorsieht, sich an die betreffende zuständige Behörde zu wenden, trägt nämlich den Titel „Einleitung der Untersuchung". Artikel 4 der Geschäftsordnung von 2014 ist noch deutlicher. Sie sieht die Möglichkeit vor, die betroffene zuständige Behörde, den Antragsteller oder eine juristische oder natürliche Person in der Phase der Feststellung zu kontaktieren, ob die Untersuchung eingeleitet werden sollte. Sie trägt den Titel **„ Vorabuntersuchung** " [7] . Darüber hinaus unterscheidet Anhang 2 zwischen den positiven und negativen Untersuchungsfaktoren, die festgestellt werden müssen, bevor eine Entscheidung darüber getroffen wird, ob der Antrag abgeschlossen werden soll, oder eine Untersuchung eingeleitet werden muss. Die Art dieser Faktoren (insbesondere positive Untersuchungsfaktoren) erfordert eine gründliche Prüfung des Sachverhalts, des Gesetzes und der von der zuständigen Behörde und den Antragstellern

übermittelten Informationen [8] .

24 . Der Bürgerbeauftragte stellt fest, dass die EBA während des Zeitraums von elf Monaten zwischen dem 15. Januar 2014 (Datum des Zulässigkeitsbeschlusses) und dem 19. Dezember 2014 (Datum der Entscheidung, mit der die Absicht bekundet wurde, den Antrag ohne Einleitung einer Untersuchung zu beenden) die estnische Behörde zweimal um Erläuterungen ersuchte (am 3. Februar und 11. April) und mehrere Gespräche mit den Antragstellern führte. Der Bürgerbeauftragte räumt ferner ein, dass die EBA die Antworten der estnischen Behörde analysieren, Übersetzungen der von dieser Behörde vorgelegten Dokumente einholen und komplexe und umfangreiche Beweise bearbeiten musste. Außerdem habe die EBA, indem sie der Akte Z Vorrang vor dem Antrag eingeräumt habe, im Rahmen ihres Ermessens in Bezug auf die Organisation ihrer internen Arbeit gehandelt.

25. Nach alledem kommt der Bürgerbeauftragte zu dem Schluss, dass die EBA zwar nicht in der Lage war, zu begründen, warum sie acht Monate brauchte, um über die Zulässigkeit des Antrags zu entscheiden, doch konnte sie erklären, dass sie elf Monate (ab dem Zeitpunkt der Zulässigkeitsentscheidung) benötigte, um zu ihrer vorläufigen Entscheidung zu gelangen, dass der Antrag ohne Einleitung einer Untersuchung abgeschlossen werden sollte. Aus diesem Grund und auch, weil die EBA in ihrem Schreiben an den Beschwerdeführer vom 19. Dezember 2014 (i) sich für die Verzögerung entschuldigt und ii) sich verpflichtet hat , *„die Fortschritte bei der Prüfung von Anträgen in Zukunft regelmäßiger zu aktualisieren", findet* der Bürgerbeauftragte keinen Missstand in der Verwaltung.

27. Schließlich stellt der Bürgerbeauftragte mit Zustimmung fest, dass die EBA derzeit die folgenden internen Fristen anwendet: höchstens **fünf Monate** ab dem Tag des Eingangs eines Antrags, innerhalb dessen über die Zulässigkeit eines Antrags zu entscheiden ist, und höchstens ein **Jahr ab dem Tag des Eingangs eines** Antrags, innerhalb dessen über die Einleitung einer Untersuchung oder die Beendigung des Antrags zu entscheiden ist.

Schlußfolgerung

Auf der Grundlage der Untersuchung dieser Beschwerde schließt der Bürgerbeauftragte sie mit folgender Schlussfolgerung ab:

Da sich die EBA für die ungerechtfertigte Verzögerung bei der Bearbeitung des Antrags des Beschwerdeführers entschuldigt und sich verpflichtet hat , *„die Fortschritte bei der Prüfung von Anträgen in Zukunft regelmäßiger zu aktualisieren", stellt der* **Bürgerbeauftragte in diesem Fall keinen Missstand in der Verwaltungstätigkeit fest.**

Der Beschwerdeführer und die EBA werden über diesen Beschluss unterrichtet.

Weitere Bemerkung

Die EBA könnte in Erwägung ziehen, die ursprünglichen Fristen, die mit dem Projektmanagementinstrument der EBA festgelegt wurden, zu formalisieren, indem sie ihren Beschluss aus dem Jahr 2014 zur Annahme der Verfahrensordnung für die Untersuchung von

Verstößen gegen das Unionsrecht entsprechend ändert.

Emily O'Reilly Straßburg, 6.7.2015

[1] Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331, S. 12).

Art. 17 „Breach of Union Law“ bestimmt:

„1. *Hat eine zuständige Behörde die in Artikel 1 Absatz 2 genannten Rechtsakte nicht angewandt oder in einer Weise angewandt, die ein Verstoß gegen das Unionsrecht zu sein scheint, so handelt die Behörde im Einklang mit den in den Absätzen 2, 3 und 6 dieses Artikels festgelegten Befugnissen* .

2: *Auf Ersuchen einer oder mehrerer zuständiger Behörden, des Europäischen Parlaments, des Rates, der Kommission oder der Interessengruppe Bankensektor oder von sich aus und nach Unterrichtung der betroffenen zuständigen Behörde kann die Behörde den mutmaßlichen Verstoß oder die Nichtanwendung des Unionsrechts untersuchen* .“

[2] Richtlinie 2007/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. September 2007 zur Änderung der Richtlinie 92/49/EWG des Rates und der Richtlinien 2002/83/EG, 2004/39/EG, 2005/68/EG und 2006/48/EG im Hinblick auf Verfahrensvorschriften und Bewertungskriterien für die aufsichtliche Bewertung des Erwerbs und der Erhöhung von Beteiligungen im Finanzsektor (ABl. 2007, L 247, S. 1).

[3] Beschluss der EBA EBA/DC/2012/054 vom 5. Juli 2012. Diese Vorschriften wurden am 14. Juli 2014 durch den Beschluss der EBA zur Annahme einer Geschäftsordnung für die Untersuchung von Verstößen gegen das Unionsrecht (EBA/DC/2014/100) ersetzt. Der Inhalt der Vorschriften hat sich nicht wesentlich geändert.

[4] Es wurde kein Datum angegeben.

[5] Urteil vom 4. Juni 2013, *Nencini/Parlament,* T-431/10 und T-560/10, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht, Randnrn. 43 und 44 sowie die dort angeführte Rechtsprechung; Rechtssache C-50/12 P, *Kendrion/Kommission* , Urteil vom 26. November 2013, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht, Randnr. 96.

[6] Artikel 2. 5 der Geschäftsordnung von 2012: *Um zulässig zu sein, betrifft ein Antrag die Anwendung der in Artikel 1 Absatz 2 der EBA-Verordnung genannten Rechtsakte, einschließlich*

der gemäß den Artikeln 10 bis 15 festgelegten technischen Standards, insbesondere das Versäumnis einer zuständigen Behörde, sicherzustellen, dass das Finanzinstitut die in diesen Rechtsakten festgelegten Anforderungen erfüllt. Ein Antrag ist nicht zulässig, wenn er zu einer in Anhang 1 genannten Kategorie gehört." Anhang 1 sieht sechs eindeutige Unzulässigkeitsvoraussetzungen vor. Der Antrag wird als unzulässig angesehen, wenn (i) er anonym ist, die Adresse des Absenders nicht angibt oder eine unvollständige Adresse anzeigt; (II) Es wird keine Beanstandung angezeigt; III) die Beschwerde nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung fällt; IV) es gibt keine Anhaltspunkte für eine zuständige Behörde, der der mutmaßliche Verstoß gegen das Unionsrecht zugerechnet werden kann; (V) es betrifft die Handlungen/Unterlassungen einer Privatperson oder Einrichtung; (VI) Die Beschwerde ist materiell dieselbe wie die, die bereits von der EBA behandelt wurde.

[7] Nach Artikel 3.1 der Geschäftsordnung von 2012 fordert der Vorsitzende der EBA erforderlichenfalls die zuständige Behörde auf, innerhalb einer bestimmten Frist Auskünfte zu erteilen. Art. 4 („Vorabermittlung“) der Geschäftsordnung von 2014 sieht vor, dass der Vorsitzende die betreffende zuständige Behörde, den Antragsteller oder jede andere juristische oder natürliche Person um Auskunft ersuchen kann. Artikel 3.2 der Geschäftsordnung von 2012 sieht vor, dass der Vorsitzende nach Erhalt aller erforderlichen Informationen unter Berücksichtigung der nicht erschöpfenden Liste der in Anlage 2 aufgeführten Faktoren über die Einleitung einer Untersuchung entscheiden sollte.

[8] Anhang 2 der Geschäftsordnung 2012 (Anlage 2 der Geschäftsordnung von 2014 ist fast identisch) lautet wie folgt:

„ *Positive [Untersuchungs-] Faktoren: Der mutmaßliche Verstoß untergräbt die Grundlagen der Rechtsstaatlichkeit (z. B. systemische Verstöße, Verletzungen der Menschenrechte oder Grundfreiheiten). Der mutmaßliche Verstoß betrifft einen wiederholten Verstoß…; Der mutmaßliche Verstoß kann erhebliche, unmittelbare Auswirkungen auf die Ziele der EBA haben, die Folgendes betreffen: Funktionsweise des Binnenmarktes; Integrität, Transparenz; Effizienz und ordnungsgemäßes Funktionieren der Finanzmärkte; Verhinderung von Regulierungsarbitrage und Förderung gleicher Wettbewerbsbedingungen; Verbesserung des Kundenschutzes.*

Negative [Untersuchungsfaktoren]: Der Antrag ist besser geeignet, um von einer anderen Person oder Stelle bearbeitet zu werden…; der Antrag ist besser geeignet, um mit anderen Mitteln bearbeitet zu werden (z. B. Peer Review, Mediation); der Antrag erscheint frivol oder ärgerlich.